



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Kaufvertrag: Haftung für Mängelansprüche

Nr. 114/18

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartnerin:

Ass. Katja Berger
Geschäftsbereich Recht | Steuern
der IHK Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg
Tel.: 0911/13 35-390
Fax: 0911/13 35-150463
E-Mail: katja.berger@nuernberg.ihk.de
Internet: www.ihk-nuernberg.de

Mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und
Oberbayern

Stand: November 2018

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Der Kauf ist wohl das bedeutendste Umsatzgeschäft, bei dem Ware gegen Geld ausgetauscht wird. Der Verkäufer hat vertraglich die Pflicht, dem Käufer eine mangelfreie Sache zu verschaffen, also zu übergeben und zu übereignen. Beanstandet der Käufer an dem Kaufgegenstand einen Mangel, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen und wie lange der Verkäufer für Mängelansprüche haftet und welche Rechte der Käufer im Detail hat. Dieses Merkblatt gibt Antworten auf die häufigsten Fragen zur gesetzlichen Mängelhaftung und zum Lieferantenrückgriff.

DIE MÄNGELHAFTUNG IM ÜBERBLICK:

• Mängelhaftung oder Garantie?

Die gesetzliche Mängelhaftung (oder auch „Gewährleistung“) wird umgangssprachlich häufig mit der „Garantie“ verwechselt. Bei der Mängelhaftung handelt es sich um Ansprüche des Käufers, die aus dem Gesetz resultieren. Bei der Garantie handelt es sich dagegen um eine zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistungspflicht übernommene freiwillige und grundsätzlich frei gestaltbare Verpflichtung, für eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Kaufsache einzustehen.

• Wann liegt ein Mangel der Kaufsache vor? (§ 434 BGB)

Ob eine Sache mangelhaft ist, bestimmt sich in erster Linie danach, was zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist. Ist nichts Konkretes zur Beschaffenheit oder zur Verwendung der Kaufsache vereinbart worden, ist zu fragen, ob sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art Sache erwarten kann. Die Erwartung des Käufers, wie die Sache beschaffen sein muss, muss objektiv berechtigt sein. Ohne Vereinbarungen ist Vergleichsmaßstab also die übliche Beschaffenheit bei Sachen gleicher Art, d.h. bei Sachen mit demselben Qualitätsstandard. Ein Sachmangel kann außerdem vorliegen, wenn

- die gekaufte Sache von Werbeaussagen abweicht, die vom Verkäufer oder aber auch vom Hersteller getroffen wurden,
- die Bedienungsanleitung fehlerhaft ist,
- die vereinbarte Montage der gekauften Sache fehlerhaft ausgeführt wird oder die Montageanleitung fehlerhaft ist,
- die Sache nur einen unerheblichen Mangel aufweist oder
- eine Falsch- oder Zuwenig-Lieferung vorliegt.

• Wie lange muss der Verkäufer für Mängel haften? (§ 438 I BGB)

Die Frist, während der ein Verkäufer für Mängel haften muss (Verjährungsfrist für Mängelansprüche), beträgt grundsätzlich **2 Jahre** ab Ablieferung der Sache. Gegenüber dem Verbraucher kann diese Verjährungsfrist bei neuen Sachen nicht verkürzt werden. Gegenüber einem Unternehmer kann die Frist in AGB bei neuen Sachen auf ein Jahr beschränkt werden. Bei Bauwerken und im Baustoffhandel liegt die Frist für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise in ein Bauwerk eingebaut wurden, bei 5 Jahren.

• Verlängert sich die Verjährungsfrist durch ein Verhalten des Verkäufers?

Wenn zwischen Verkäufer und Käufer Verhandlungen darüber geführt werden, ob ein Mangel vorliegt und wer diesen auf seine Kosten beseitigen muss, verlängert sich die Frist für die Haftung von Mängelansprüchen um den Zeitraum der Verhandlung (§ 203 BGB). Ein Anerkenntnis des Mangels, z.B. durch eine vorbehaltlose Nacherfüllung, kann unter Umständen sogar einen Neubeginn der 2-Jahres-Frist zur Folge haben (§ 212 BGB).

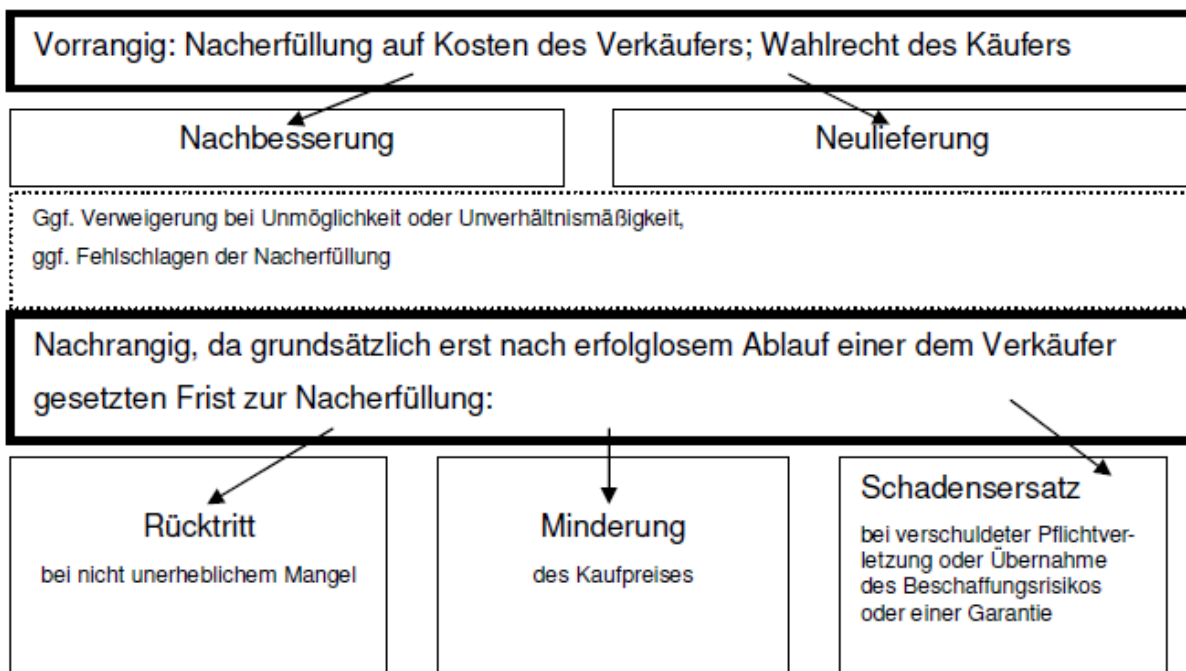
• Wer muss was beweisen?

Ist der Käufer ein **Unternehmer**, muss er beweisen, dass ein Sachmangel vorliegt und dieser bei Übergabe der Kaufsache (= „Gefahrübergang“) bereits vorhanden war. Ist der Käufer ein **Verbraucher** (sog. Verbrauchsgüterkauf), muss der Käufer innerhalb der ersten **sechs Monate** ab Übergabe der Ware nur das Vorliegen eines Sachmangels beweisen. Innerhalb der ersten sechs Monate wird beim Verbrauchsgüterkauf davon ausgegangen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe der Ware vorhanden war (§ 477 BGB, sog. Beweislastumkehr). Will der Verkäufer nicht für den vorhandenen Sachmangel haften, so muss er dem Verbraucher beweisen, dass der Mangel noch nicht bei der Übergabe an den Käufer vorgelegen hat und erst durch den Gebrauch der Sache entstanden ist. Der Mangel muss aber noch nicht bei Übergabe zu Tage getreten sein. Es reicht für Mängelansprüche des Kunden aus, dass der Sachmangel bei der Ablieferung bereits vorhanden war.

Auch zu Gunsten des Letztverkäufers besteht beim Verbrauchsgüterkauf eine Beweislastumkehr in den Fällen, in denen dieser seine Ansprüche gegenüber seinem Lieferanten geltend macht, weil er als Letztverkäufer einer neu hergestellten Sache diese als Folge Ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern musste.

• Welche Rechte hat der Käufer bei Sachmängeln?

Der Käufer hat folgende Rechte bei Vorliegen eines Mangels:



- **Nacherfüllung vorrangig (§ 439 BGB)**

Grundsätzlich hat der Käufer in erster Linie einen gesetzlichen Anspruch auf Nacherfüllung. Nacherfüllung bedeutet entweder die Nachbesserung der mangelhaften Sache oder die Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache. Der Anspruch auf Nacherfüllung hat Priorität vor anderen Ansprüchen des Käufers (so genannte „Hierarchie der Gewährleistungsansprüche“). Der Käufer kann also nicht sofort die Sache zurückgeben und den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen, wenn er einen Mangel feststellt. Minderung der Vergütung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz statt der Leistung kann der Käufer erst dann geltend machen, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist (i.d.R. nach dem erfolglosen zweiten Versuch) oder die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung für ihn unzumutbar ist (§ 440 BGB). Zum sofortigen Schadensersatz statt der Leistung oder zum sofortigen Rücktritt ist der Käufer auch berechtigt, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs oder den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB). Der sofortige Rücktritt ist außerdem möglich, wenn es sich um ein Fixgeschäft handelt, bei dem der Käufer vertraglich den Fortbestand seines Interesses an der Kaufsache von der Rechtzeitigkeit der (mangelfreien) Leistung abhängig gemacht hatte. Ob diese Voraussetzungen für ein sofortiges Übergehen auf andere Gewährleistungsansprüche als die Nacherfüllung vorliegen, erfordert häufig eine genaue rechtliche Prüfung. Seit dem 1.1.2018 kann der Käufer bei einem Verbrauchsgüterkauf statt der Nacherfüllung auch gleich Sekundärrechte geltend machen, wenn der Verkäufer bei absoluter Unverhältnismäßigkeit den Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränkt (vgl. § 475 Abs. 5 i.V.m. § 440 Satz 1 BGB; hierzu sogleich).

Wann liegt eine relative oder absolute Unverhältnismäßigkeit vor?

Eine **absolute Unverhältnismäßigkeit** der Nacherfüllung liegt für den Verkäufer vor, wenn sowohl die Nachlieferung als auch die Nachbesserung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. **Relative Unverhältnismäßigkeit** ist gegeben, wenn die Kosten für die eine Art der Nacherfüllung im Vergleich zu den Kosten für die andere unverhältnismäßig sind. Zur Feststellung der Unverhältnismäßigkeit sind das Interesse des Verkäufers an der Minimierung seiner Kosten und das des Käufers an gerade der gewählten Art der Nacherfüllung abzuwägen. Es wird vorgeschlagen, eine relative Unverhältnismäßigkeit anzunehmen, wenn die Kosten der gewählten Art der Nacherfüllung die Kosten der anderen, gleichwertigen Art um mehr als 10 %, 20 % oder 25 % übersteigen. Schränkt die Bedeutung des Mangels allerdings die Gebrauchsfähigkeit der Ware spürbar ein, kann der Käufer dennoch eine Ersatzlieferung verlangen, auch wenn die Kosten der Nachbesserung deutlich geringer ausfallen.

- **NEU: Ersatz der Ein- und Ausbaukosten (§ 439 Abs. 3 BGB)**

Hat der Käufer die gelieferte mangelhafte Sache bei sich eingebaut, bevor er den Mangel entdeckt hat, beispielsweise den gekauften Parkett oder die gekauften Fliesen in seinem Haus verlegt oder durch einen Dritten verlegen lassen, stellt sich die Frage, ob der Verkäufer im Wege der Nacherfüllung auch den Ausbau der schadhaften und den Wiedereinbau der als Ersatz gelieferten oder nachgebesserten mangelfreien Sache bzw. den Ersatz der Kosten hierfür schuldet.

Für **vor dem 1.1.2018 geschlossene Verträge** gilt noch die „alte“ Regelung:

- Bei einem **Verbrauchsgüterkauf**, d.h. einem Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer über eine neue bewegliche Sache, hat der Käufer grundsätzlich einen Anspruch gegen den Verkäufer auf Ausbau der mangelhaften und Einbau der mangelfreien Sache. Bei absoluter Unverhältnismäßigkeit der Ein- und Ausbaurkosten darf der Verkäufer nicht die einzig mögliche Form der Nacherfüllung verweigern. Er darf den Kostenerstattungsanspruch des Käufers in diesem Fall aber auf einen angemessenen Betrag zu beschränken.
- Bei Verträgen zwischen Unternehmern (**B2B**) umfasst der Anspruch auf Ersatzlieferung weder Aus- und Einbaurkosten noch Ersatz der hierfür anfallenden Kosten. Der Ersatz dieser Kosten ist nur im Wege des Schadensersatzes möglich, sofern dem Verkäufer ein Verschulden vorzuwerfen ist (s.u.).

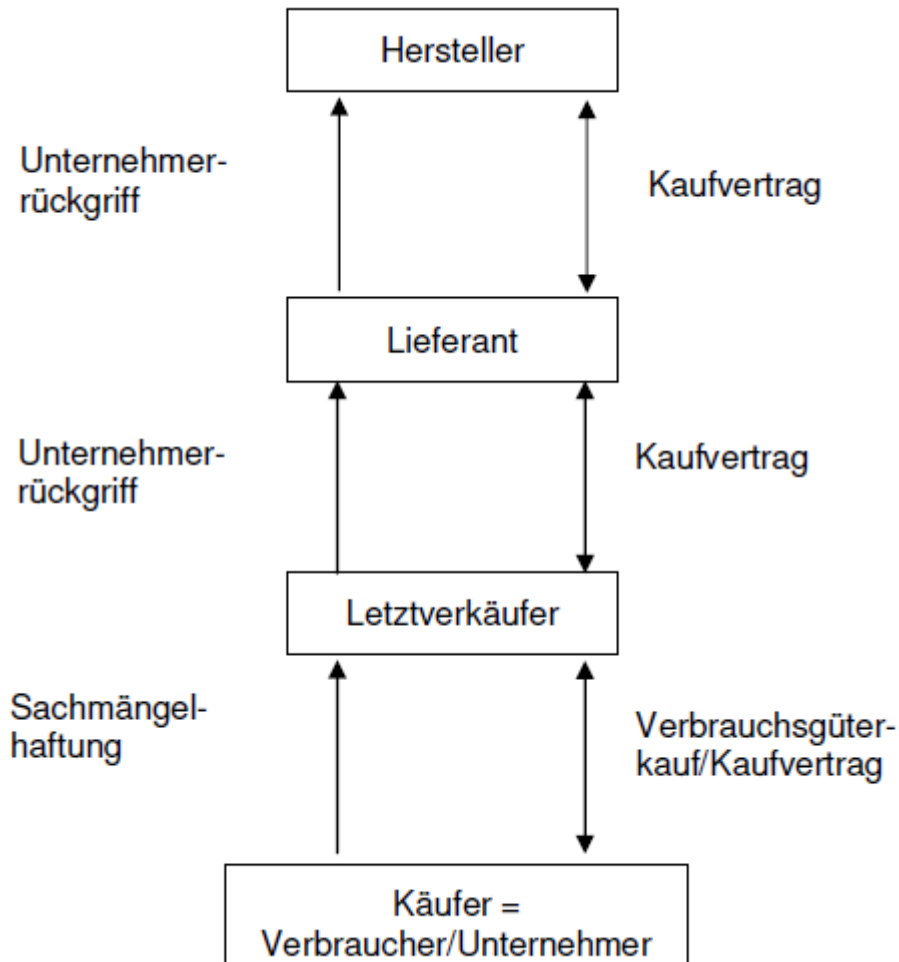
Für **ab dem 1.1.2018 geschlossene Verträge** gilt nunmehr folgende gesetzliche Neuregelung: Der Verkäufer ist im Rahmen der Nacherfüllung verschuldensunabhängig verpflichtet, dem Käufer die **Kosten** für das **Entfernen der mangelhaften** und den **Einbau** oder das **Anbringen** der nachgebesserten oder gelieferten **mangelfreien Sache zu ersetzen**, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht (§ 439 Abs. 3 BGB). Diese Regelung gilt für alle Kaufverträge, also unabhängig davon, ob es sich um einen Verbrauchsgüterkauf oder ein Geschäft im B2B-Bereich handelt. Hinsichtlich des Rechts des Verkäufers, den Kostenersatz wegen (relativer oder absoluter) Unverhältnismäßigkeit zu verweigern, ist zu unterscheiden: Außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs kann der Verkäufer die Nacherfüllung wegen absoluter Unverhältnismäßigkeit vollständig verweigern (§ 439 Abs. 4 Satz 2 BGB). Für den Verbrauchsgüterkauf ist hingegen nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelt, dass der Verkäufer die einzig mögliche Form der Nacherfüllung nicht wegen absoluter Unverhältnismäßigkeit verweigern kann. Ist die verbliebene Art der Nacherfüllung wegen der Höhe der Kosten unverhältnismäßig, so kann der Verkäufer den Aufwendungsersatz jedoch auf einen angemessenen Betrag beschränken (§ 475 Abs. 4 Satz 2 BGB). Bei einem Verbrauchsgüterkauf kann der Käufer von dem Verkäufer auch einen Vorschuss für die Kosten verlangen, die ihm im Rahmen der Nacherfüllung beispielsweise für den Transport oder den Aus- und Einbau entstehen und von dem Verkäufer zu tragen sind (§ 475 Abs. 6 BGB).

- **Anspruch auf Schadensersatz (§§ 280 ff BGB)**

Schadensersatz ist immer dann zu leisten, wenn der Verkäufer **schuldhaft** (d.h. fahrlässig oder vorsätzlich) eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt hat und der Sachmangel beim Käufer zu einem Schaden geführt hat. Der Käufer kann auch einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Verkäufer haben, wenn dieser eine **Garantie** für eine bestimmte Eigenschaft (das erfasst insbesondere die Zusicherung einer Eigenschaft) übernommen hat und aufgrund Fehlens der garantierten Eigenschaft ein Schaden aufgetreten ist. Auch wenn der Verkäufer die Sache nicht liefern kann, aber das Beschaffungsrisiko übernommen hat, ist er schadensersatzpflichtig. Der Käufer kann **Schadensersatz zusätzlich** zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag verlangen.

UNTERNEHMERRÜCKGRIFF IN EINER LIEFERKETTE:

Von einem Unternehmerrückgriff ist die Rede, wenn ein Verkäufer (Letztverkäufer), der von seinem Käufer wegen eines Sachmangels in Anspruch genommen wird, gegen seinen Verkäufer (Lieferanten), von dem er die Sache gekauft hat, Sachmängelansprüche geltend macht. Es geht also um den Rückgriff innerhalb einer von einem Hersteller über einen (bzw. ggf. mehrere) Lieferanten bis zu einem Käufer hin reichenden Lieferkette.



Bislang waren die gesetzlich vorgesehenen Rückgriffserleichterungen in einer Lieferkette nur auf Fälle beschränkt, in denen am Ende der Kette ein Verbraucher der Käufer war (Verbrauchsgüterkauf). Seit dem 1.1.2018 reicht für die Anwendbarkeit einiger Rückgriffsregelungen aus, dass am Ende der Kette **irgendein Kaufvertrag** über eine neu hergestellte Sache steht. Damit gelten insbesondere folgende Regelungen nunmehr auch außerhalb eines Verbrauchsgüterkaufs:

- **Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 445a Abs. 2 BGB)**

Liegt ein Sachmangel vor, den der Letztverkäufer nicht zu vertreten hat und macht der Käufer gegenüber seinem Verkäufer (Letztverkäufer) Mängelansprüche geltend, so hat dieser ein Rückgriffsrecht auf seinen Lieferanten. Der Letztverkäufer kann also gegen seinen Lieferanten sofort, d.h. ohne weitere Fristsetzung, die Mängelansprüche (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) geltend machen, die er

selbst als Folge der Mangelhaftigkeit der Kaufsache gegenüber seinem Käufer erfüllen musste. Zu ersetzen sind allerdings nur diejenigen Kosten, die der Letztverkäufer im Verhältnis zum Käufer *zu tragen hatte*. Es empfiehlt sich daher, zu prüfen, ob der Letztverkäufer die Nacherfüllung hätte verweigern können und Kosten nur aus Kulanz oder Kundenpflege aufgewandt hat.

• **Aufwendungsersatz (§ 445a Abs. 1 BGB)**

Der Letztverkäufer kann von seinem Verkäufer (Lieferanten) Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er aufgrund eines **berechtigten** Nachbesserungsverlangens seines Käufers zu tragen hatte.

• **Verjährung (§ 445b BGB)**

Hinsichtlich der Verjährung ist zwischen Mängelansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen zu unterscheiden:

Der **Aufwendungsersatzanspruch** verjährt zwei Jahre ab Ablieferung der Sache *an den Letztverkäufer* (§ 445b Abs. 1 BGB). Weil es für die Verjährung der Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf die oftmals deutlich spätere Ablieferung der Sache *an den Käufer* ankommt, besteht für den Letztverkäufer die Gefahr, dass seine Ansprüche verjährt sind, bevor der Käufer seine Mängelansprüche geltend gemacht hat. Um eine solche „Verjährungsfalle“ zu vermeiden, sieht das Gesetz eine Ablaufhemmung vor: Danach tritt die Verjährung des Aufwendungsersatzanspruchs frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Letztverkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. Zum Schutz des Lieferanten endet die Ablaufhemmung spätestens fünf Jahre nach Ablieferung der Sache durch den Lieferanten an den Letztverkäufer (§ 445b Abs. 2 BGB).

Bei den **Mängelansprüchen** gelten grundsätzlich die allgemeinen Verjährungsregelungen (s.o.). Maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist ist wieder die Ablieferung der Sache *an den Letztverkäufer* (§ 438 Abs. 2 BGB). Zur Vermeidung einer „Verjährungsfalle“ tritt auch hier die Ablaufhemmung ein.

Ganz überwiegend wird vertreten, dass die Ablaufhemmung zugunsten eines Letztverkäufers nicht gerechtfertigt ist, wenn dessen Käufer wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen keine Gewährleistungsrechte mehr gegen ihn hat. Es empfiehlt sich daher, stets zu prüfen, ob der Letztverkäufer noch Gewährleistungsrechten seines Käufers ausgesetzt ist. Gleiches gilt, wenn ein Käufer nur wegen des *Verhaltens* des Letztverkäufers Gewährleistungsrechte gegen diesen geltend machen kann, z. B. weil der Letztverkäufer mit dem Käufer vertraglich eine Verlängerung der Verjährung vereinbart hat.

Andere Rückgriffsregelungen (Sonderbestimmungen) gelten hingegen auch für nach dem 1.1.2018 geschlossene Verträge weiterhin nur für den Rückgriff nach einem Verbrauchsgüterkauf, also wenn der **Käufer ein Verbraucher** ist.

• **Beweislastumkehr (§ 478 Abs. 1 BGB)**

Auch im Verhältnis zwischen Letztverkäufer und Lieferant gilt die Beweislastumkehr, d.h. der Lieferant muss beweisen, dass der Mangel noch nicht bei Übergabe am den Letztverkäufer vorgelegen hat. Die Beweislastumkehr gilt hier solange, wie sie auch im Verhältnis vom Unternehmer zum Verbraucher gilt (s.o.).

• **Beschränkung der Abdingbarkeit (§ 478 Abs. 2 BGB)**

Es dürfen im Verhältnis zwischen Letztverkäufer und Lieferant nur dann abweichende Regelungen zu Lasten des Letztverkäufers, z.B. bei der Beweislastumkehr oder bei der Verjährung, getroffen werden, wenn dem Letztverkäufer vom Lieferanten ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird.

Die Regelungen zum Unternehmerrückgriff finden auf Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen den jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn diese Unternehmer sind (§ 445a Abs. 3 BGB bzw. § 478 Abs. 3 BGB).

SO KÖNNEN SIE IHRE RISIKEN ALS VERKÄUFER MINIMIEREN:

• **Anpassung Ihrer Verträge und der AGB**

Treffen Sie klare Vereinbarungen mit Ihren Kunden über die Beschaffenheit und ggf. den Verwendungszweck der Kaufsache, wenn Eigenschaften, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann, tatsächlich nicht vorliegen. Möchten Sie verhindern, dass eine Eigenschaft der Kaufsache oder das Fehlen einer Eigenschaft als Sachmangel gilt, so sollten Sie explizit vereinbaren, dass die Eigenschaft besteht bzw. fehlt, damit der Kunde sich nicht darauf berufen kann, er hätte etwas anderes erwarten dürfen. Verträge müssen zudem stets der aktuellen Rechtslage angepasst werden. Dasselbe gilt für Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Verhältnis zum Verbraucher gelten bei Vereinbarungen über Gewährleistungsmodalitäten strengere Maßstäbe als im Geschäftsverkehr mit Unternehmen. Deshalb müssen Sie ggf. unterschiedliche Regelungen treffen, je nachdem

- ob Sie Käufer oder Verkäufer sind,
- ob Ihr Vertragspartner ein Unternehmen oder Verbraucher ist,
- ob am Ende einer Lieferkette ein Verbraucher steht.

• **Überprüfung Ihrer Werbemittel**

Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die verkaufte Sache von Werbeaussagen abweicht, die vom Verkäufer oder aber auch vom Hersteller oder von seinem Gehilfen getroffen wurden. Alle Prospekte und Werbemaßnahmen müssen auf eigenschaftsbezogene Aussagen hin überprüft werden.

• **Überprüfung von Montageanleitungen**

Auch eine mangelhafte Montageanleitung stellt einen Sachmangel dar, es sei denn, dem Käufer ist es gelungen, die Sache trotz fehlerhafter Montageanleitung richtig zu montieren. Überprüfen Sie daher alle Montageanleitungen, auch hinsichtlich Ihrer Verständlichkeit.

• **Überprüfung der Mängel-/Aufwendungsersatzansprüche**

Prüfen Sie sehr genau, ob der Anspruch des Käufers gegen seinen (Letzt)Verkäufer auf einem Sachmangel beruht sowie *tatsächlich* und *einredefrei* besteht bzw. bestanden hat. Hätte der Letztverkäufer z.B. die Sache gar nicht zurücknehmen müssen, weil kein Sachmangel vorgelegen hat oder der Anspruch des Käufers verjährt gewesen wäre, könnte er keinen Rückgriff in der Lieferkette nehmen und bliebe auf seinen Kosten sitzen.

• Alternative/außergerichtliche Konfliktlösung

Kommt es im Lauf des Vertragsverhältnisses zu Meinungsverschiedenheiten gibt es verschiedene Wege der Konfliktlösung. Neben der gerichtlichen spielt die außergerichtliche Konfliktlösung (ADR) eine zunehmende Rolle im Wirtschaftsverkehr, da hier in relativ kurzer Zeit mit geringem Kapitaleinsatz Lösungen gefunden werden können.

Da das erklärte Ziel der ADR im Konsens der Parteien liegt, kann auch nach Abschluss des Verfahrens die Geschäftsbeziehung erhalten bleiben. Haben die Parteien ein Gerichtsverfahren durchlaufen, bedeutet dies in vielen Fällen das Aus für die Geschäftsbeziehung.

Als mögliche zeit- und kostensparende Alternativen zum Gerichtsverfahren kommen die Wirtschaftsmediation, die Anrufung eines Schiedsgerichts oder die Beauftragung eines Schiedsgutachters in Betracht.

Die IHK empfiehlt bereits bei Vertragsschluss eine entsprechende Mediations- oder Schiedsgerichtsklausel zu vereinbaren. Mustertexte hält das Mediationszentrum für Sie bereit. Ausführliche Informationen finden Sie unter

<https://www.ihk-nuernberg.de/de/Geschaeftsbereiche/Recht-Steuern/IHK-MediationsZentrum/>

Von der Sachmängelhaftung abzugrenzen ist die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Das **Produkthaftungsgesetz** (ProdHaftG) regelt Haftungsansprüche für Schäden, die als Folge der Fehlerhaftigkeit eines Produkts eintreten. Die Haftung gilt sowohl für den Hersteller als auch für denjenigen, der ein Produkt unter seiner Kennzeichnung in Verkehr bringt als auch für den Importeur, der ein Produkt in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt.